



Achtung:  
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024: 20.12.  
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2025: 03.01.

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

<b>Nr. 53</b>	<b>Freitag, 13. Dezember</b>	<b>2024</b>
---------------	------------------------------	-------------

---

I N H A L T :

**A. Bekanntmachungen der Gemeinden**

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 295 „EEZ“ .....	1098
Satzung zur 7. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023 .....	1100
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014 .....	1101
Satzung zur 7. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023 .....	1102
Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen der Stadt Norderney - Erhaltungssatzungen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 - .....	1103
Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow .....	1104
Zweckvereinbarung für die Dorfgemeinschaft Moormerland – Ihlow .....	1106
Bekanntmachung der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland.....	1107

**B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

Jahresabschluss 2023 der Eigengesellschaft Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow MbH .....	1109
Zusammenschluss der Deichacht Norden und des Entwässerungsverbandes Norden zur Deich- und Sielacht Norderland .....	1110
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Deich- und Sielacht Norderland in der Fassung vom 1. Januar 2025 .....	1110
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022.....	1156
Bekanntmachung des OOWV - Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser .....	1157

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022.....	1159
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022.....	1160
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023.....	1161
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte vom 01.11.2022 .....	1162
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow vom 01.11.2022 .....	1162
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland vom 01.11.2022.....	1163
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum vom 01.11.2022 .....	1164
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum vom 01.11.2022.....	1164
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide vom 01.11.2022...	1165

---

## A. Bekanntmachungen der Gemeinden

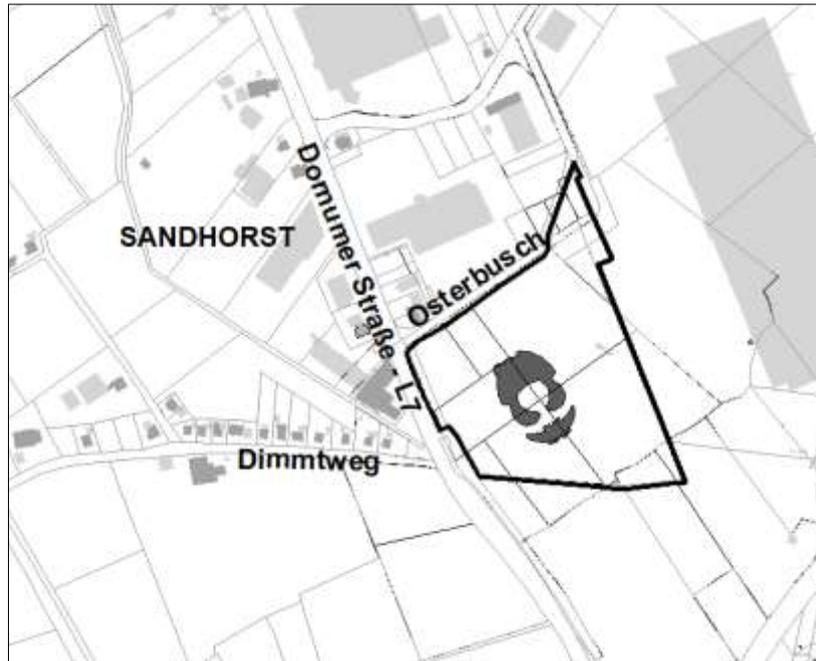
---

### **Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 295 „EEZ“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 11.10.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 295 „EEZ“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 295 „EEZ“ hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird der Bebauungsplan Nr. 295 „EEZ“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 295 „EEZ“ wird damit rückwirkend zum 22.02.2013 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 295 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 13.12.2024 tritt der Bebauungsplan Nr. 295 "EEZ" rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2024.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Aurich, den 09.12.2024

## **Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

---

### **Satzung zur 7. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 7. Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Allgemeines**

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 13,65 v. H. durch Tourismusbeiträge,
  - zu 49,74 v. H. durch Gästebeiträge,
  - zu 14,53 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
  - zu 13,59 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

#### Artikel II

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Norden, den 10. Dezember 2024

## **Stadt Norden**

Eiben  
Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010,  
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden beschlossen:

**Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014, wird wie folgt geändert:

**§ 4**

**Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen erforderlich sind und dieses durch fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird. Die Behinderung ist ferner durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:  
Merkzeichen „Bl“ (Blindheit), „Gl“ (Gehörlosigkeit), „TBl“ (Taubblindheit), „B“ (Mitnahme Begleitperson), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit),
6. Assistenz- und Begleithunden (z. B. (medizinische) Signalhunde und Servicehunde), für die der Nachweis einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung vorgelegt wird, bzw. die Ausbildung z. Zt. nachweislich erfolgt, und deren Erforderlichkeit mit einer fachärztlichen Stellungnahme bestätigt wird. Der Nachweis für die in Ausbildung befindlichen Hunde, ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgreichem Ausbildungsende nachzureichen.

**§ 10**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Norden, den 10. Dezember 2024

**Stadt Norden**

Eiben  
Bürgermeister

**Satzung zur 7. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017,  
zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 7. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023, wird wie folgt geändert:

**§ 1  
Allgemeines**

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:

(2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
  - zu 49,58 v. H. durch Tourismusbeiträge,
  - zu 40,42 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
  - zu 10,00 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
  
- b) für die Tourismuseinrichtungen
  - zu 13,65 v. H. durch Tourismusbeiträge,
  - zu 49,74 v. H. durch Gästebeiträge,
  - zu 14,53 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
  - zu 13,59 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

**Artikel II**

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Norden, den 10. Dezember 2024

**Stadt Norden**

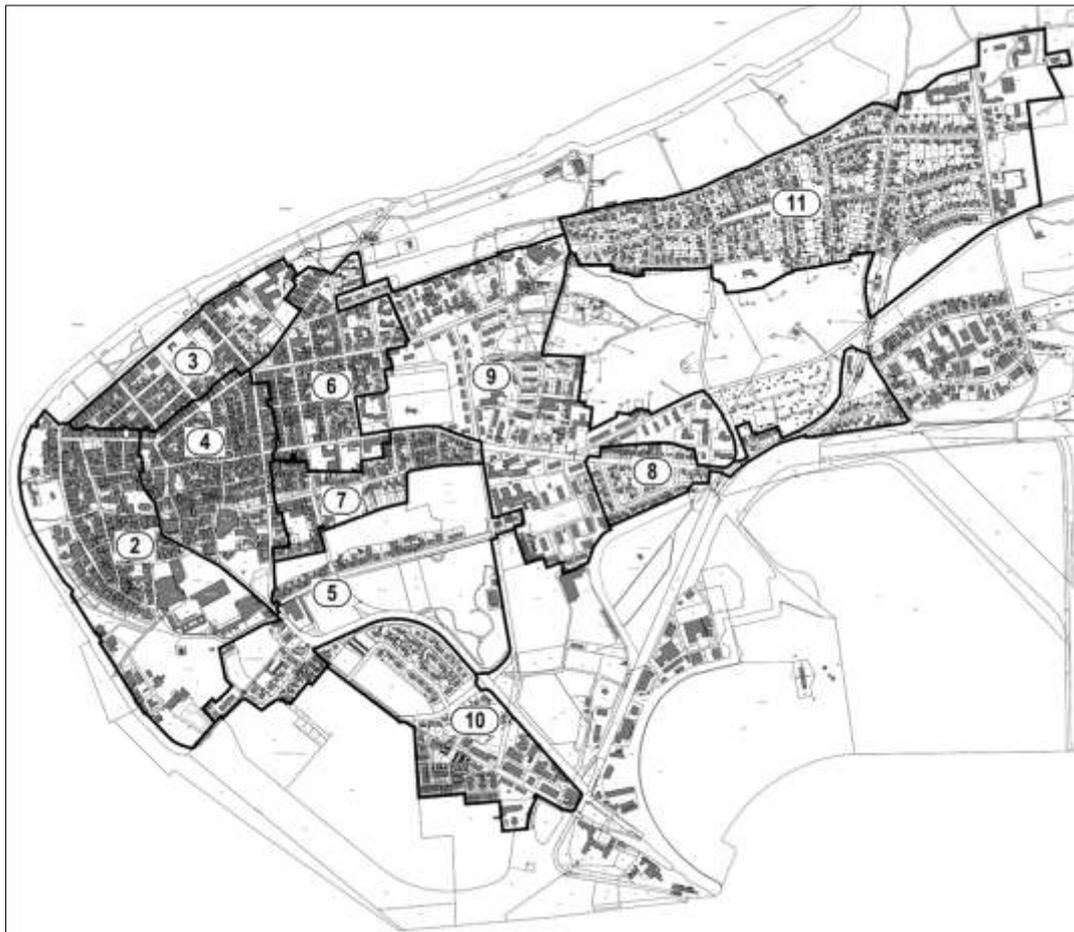
Eiben  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzungen über  
die Erhaltung baulicher Anlagen der Stadt Norderney  
- Erhaltungssatzungen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 -**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 12.11.2024 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung der nachfolgend aufgeführten Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen:

Erhaltungssatzung Nr. 2	Kurplatz, Weststrand, Damenpfad, Luisenstraße, Strandstraße
Erhaltungssatzung Nr. 3	Kaiserstraße, Bismarckstraße, Moltkestraße, Heinrichstraße
Erhaltungssatzung Nr. 4	Friedrichstraße, Jann-Berghaus-Straße, Winterstraße, Poststraße
Erhaltungssatzung Nr. 5	Südwesthörn, Marienstraße
Erhaltungssatzung Nr. 6	Schulzenstraße, Wiedaschstraße, Luciusstraße, Benekestraße
Erhaltungssatzung Nr. 7	Gartenstraße, An der Schanze, Feldhausenstraße
Erhaltungssatzung Nr. 8	Am Fischerhafen, Deich-, Süd-, Südhoffstraße
Erhaltungssatzung Nr. 9	An der Mühle, Mühlen-, Beneke-, Tannenstraße, Am Busbahnhof
Erhaltungssatzung Nr. 10	Up Süderdün, Alter Horst, An der Reede, Gorch-Fock-Weg
Erhaltungssatzung Nr. 11	Nordhelmsiedlung

Die Geltungsbereiche der Satzungen sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereiche Erhaltungssatzungen Nr. 2-11

Die 1. Änderung der Erhaltungssatzungen Nr. 2-11 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderungen können bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungsänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Norderney, den 14.11.2024

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

### **Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 „Reisemobilstellplatz“ im OT. Ihlowerfehn gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 52 vom 06.12.2024 trat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 „Reisemobilstellplatz“ in Kraft.

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses wurde ebenfalls beschlossen, den Flächennutzungsplan im Zuge der 10. Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Mit der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt für den Geltungsbereich die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Reisemobilstellplatz" (vorher Sonderbaufläche/Sondergebiet mit Anlagen/Gebäude für Sport/Freizeit/Gewerbe sowie Grünfläche).

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgte in Verbindung mit der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 „Reisemobilstellplatz im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt einen redaktionellen Vorgang dar, der auf die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung findet.

Der Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Die 10. Berichtigung kann bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

In der Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0302 „Reisemobilstellplatz“ ist bereits auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden.

Ihlow, den 13.12.2024

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

## **Zweckvereinbarung für die Dorfregion Moormerland - Ihlow**

Die Gemeinde Moormerland,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Theodor-Heuss-Straße 12,  
26802 Moormerland

und

die Gemeinde Ihlow,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Alte Wieke 6,  
26632 Ihlow

beschließen nach dem § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl., S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds.GVBl., 2024 Nr. 9) folgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Die Gemeinden Ihlow und Moormerland haben gemeinsam einen Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen für die Ortschaften Gandersum, Oldersum, Rorichum, Tergast, Terborg, Riepe, Riepsterhammrich, Ochtelbur und Simonswolde gestellt. Nach der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm soll gemeinschaftlich der Dorfentwicklungsplan (DE-Plan) erstellt werden. Der Auftrag wird an ein qualifiziertes Büro vergeben. Die Umsetzung der Projekte soll ebenfalls in Zusammenarbeit mit einem externen Büro erfolgen.

### **§ 2**

#### **Abwicklung**

Die Gemeinde Moormerland gilt als federführende Kommune. Sie handelt stellvertretend für beide Kommunen. Sie ist Ansprechpartner und berechtigt Aufträge zu erteilen.

Sie bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt die Zahlungen mit den Auftragnehmern ab. Es wird ein ständiger Austausch zwischen den Kommunen stattfinden.

### **§ 3**

#### **Kostendeckung**

##### **3.1 Erstellung Dorfentwicklungsplan**

Die federführende Kommune bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt alle erforderlichen Zahlungen ab. Die federführende Gemeinde übernimmt die finanzielle und haushaltsmäßige Abwicklung mit dem Zuwendungsgeber und den Beteiligten der Projektumsetzung. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Kommunen verpflichten sich, mögliche nicht gedeckten Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

##### **3.2 Umsetzungsbegleitung (Vergabe externes Ingenieur -/ Planungsbüro)**

Die federführende Kommune bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt alle erforderlichen Zahlungen ab. Die federführende Gemeinde übernimmt die finanzielle und haushaltsmäßige Abwicklung mit dem Zuwendungsgeber und den Beteiligten der Projektumsetzung.

Die Kommunen verpflichten sich, mögliche nicht gedeckten Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

### 3.3 Umsetzung des Dorfentwicklungsplanes

Für die Umsetzung der eigenen Projekte sind die Kommunen in ihrem eigenen Gemeindegebiet eigenverantwortlich.

Die Kosten für die Umsetzung der einzelnen/eigenen Projekte aus dem Dorfentwicklungsplan werden von den Kommunen in Ihren Haushaltsplänen abgebildet.

Für die Umsetzung von privaten Projekten ist jede Kommune in ihrem eigenen Gemeindegebiet Ansprechpartner.

## § 4

### Laufzeit / Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertreter der Gemeinden in Kraft und bleibt bis zum Ende der Umsetzungsbegleitung bestehen.

Inkrafttreten nach NKomZG.

## § 5

### Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Gemeinden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Moormerland, 17.10.2024  
Ort, Datum

Hendrik Schulz  
Gemeinde Moormerland

Ihlow, 17.10.2024  
Ort, Datum

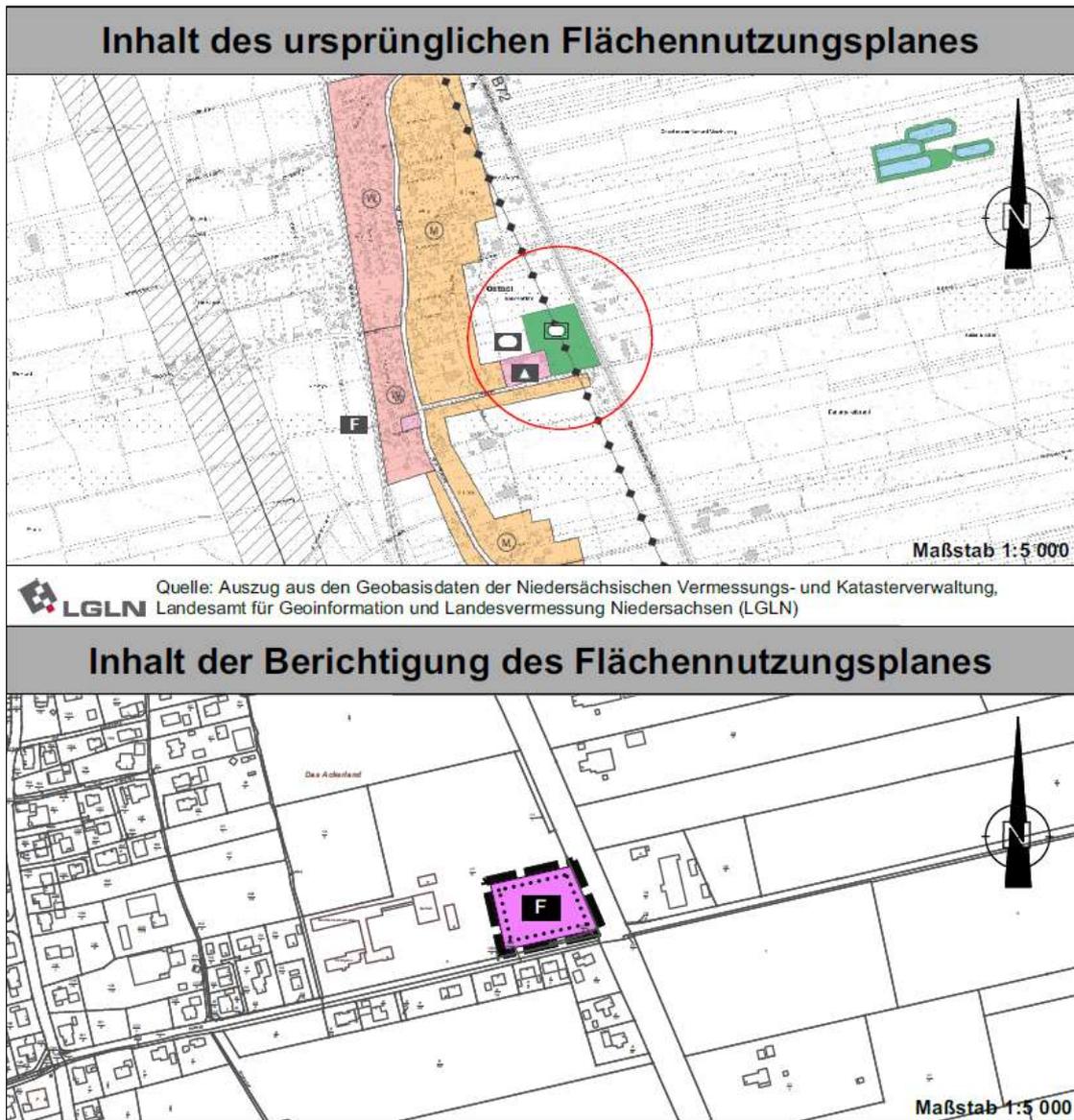
Arno Ulrichs  
Gemeinde Ihlow

---

### **Bekanntmachung der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland**

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0308 1. Änderung „Feuerwehr Osteel“. Auf Grundlage des § 13a des Baugesetzbuches wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst und die bisherige Darstellung als öffentliche Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ berichtigt.

Der Geltungsbereich der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort, während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Brookmerland, Rosenstraße 7, 26529 Marienhafe, von jedermann eingesehen werden.

Marienhafe, 09.12.2024

**Samtgemeinde Brookmerland**

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

## B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### **Jahresabschluss 2023 der Eigengesellschaft Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH**

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, eine Eigengesellschaft der Gemeinde Ihlow, haben in ihren Sitzungen am 03. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 der Gesellschaft einstimmig festgestellt. Der Geschäftsführung wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2023 schließt die Eigengesellschaft mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.656,86 € ab. Der Jahresfehlbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

#### **„Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, Ihlow“**

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktiva Treuhand GmbH, Leer,

für das Jahr 2023 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft Ihlow mbH, Ihlow, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKTIVA Treuhand GmbH, Leer, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKTIVA Treuhand GmbH, Leer, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Ihlow, den 11.12.2024

**Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft  
Ihlow mbH**

Geschäftsführer  
Ulrich Kubatschek

## **Zusammenschluss der Deichacht Norden und des Entwässerungsverbandes Norden zur Deich- und Sielacht Norderland**

In den Ausschusssitzungen des Entwässerungsverbandes Norden am 5. November 2024 und der Deichacht Norden am 6. November 2024 haben die jeweiligen Ausschüsse den Zusammenschluss der genannten Verbände zur Deich- und Sielacht Norderland in Norden zum 1. Januar 2025 jeweils einstimmig beschlossen.

Der Landkreis Aurich hat diesen Zusammenschluss am 9. Dezember 2024 gem. § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. S. 1578) geändert worden ist, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss der vorstehend genannten Verbände zur Deich- und Sielacht Norderland gem. § 60 Abs. 3 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gem. § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dem 1. Januar 2025 ein. Gleichzeitig gelten die Deichacht Norden und der Entwässerungsverband Norden zum 1. Januar 2025 als aufgelöst.

Die Deich- und Sielacht Norderland in Norden ist damit Gesamtrechtsnachfolger der Deichacht Norden und des Entwässerungsverbandes Norden.

Bis zur Wahl der Verbandsorgane der Deich- und Sielacht Norderland wird der Verband kommissarisch durch einen Interimsausschuss und -vorstand vertreten. Näheres regelt § 47 Abs. 2 der Satzung der Deich- und Sielacht Norderland.

Aurich, 13. Dezember 2024

### **Landkreis Aurich**

In Vertretung  
Flohr

---

## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Deich- und Sielacht Norderland in der Fassung vom 1. Januar 2025**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch für Personen weiblichen und diversen Geschlechts.

### Im Text verwendete Abkürzungen:

LHO: Niedersächsische Landeshaushaltsordnung vom 30. April 2001, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 276, in der jeweils geltenden Fassung

NDG: Niedersächsisches Deichgesetz vom 23. Februar 2004, veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 83, in der jeweils geltenden Fassung

NVwKostG: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 172, in der jeweils geltenden Fassung

NVwVfG: Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 311, in der jeweils geltenden Fassung

NVwVG: Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 2011, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 238, in der jeweils geltenden Fassung

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010, verkündet im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64, in der jeweils geltenden Fassung

WVG: Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 405 ff., in der jeweils geltenden Fassung

Bezeichnung:

Oberdeich- und Obersielrichter	Verbandsvorsteher, Vorstandsvorsitzender
Stellvertretender Obersielrichter	Stellvertreter des Verbandsvorstehers, der aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Leitender Sielrichter“ gewählt wird
Stellvertretender Oberdeichrichter	Stellvertreter des Verbandsvorstehers, der aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder mit der Bezeichnung „Deichrichter“ gewählt wird
Leitende Sielrichter	ordentliche Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der Gewässerunterhaltung
Deichrichter	ordentliche Vorstandmitglieder aus dem Bereich der Deichunterhaltung
Sielrichter	Ausschussmitglieder, die die Leitenden Sielrichter bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen
Deichläufer	Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die die Deichrichter bei Sturmfluten unterstützen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet .....	5
§ 2	Mitglieder .....	- 1114 -
§ 3	Aufgabe .....	- 1115 -
§ 4	Unternehmen, Plan .....	- 1116 -
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen.....	- 1117 -

§ 6	Deichbuch.....	- 1118 -
§ 7	Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder .....	- 1118 -
§ 8	Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen.....	- 1121 -
§ 9	Deichschau .....	- 1121 -
§ 10	Gewässerschau.....	- 1122 -
§ 11	Nutzung des Deiches.....	- 1123 -
§ 12	Organe.....	- 1123 -
§ 13	Aufgaben des Verbandsausschusses.....	- 1123 -
§ 14	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses .....	- 1124 -
§ 15	Sitzungen des Verbandsausschusses .....	- 1126 -
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses .....	- 1126 -
§ 17	Amtszeit des Ausschusses .....	- 1127 -
§ 18	Zusammensetzung des Vorstandes.....	- 1128 -
§ 19	Wahl des Vorstandes .....	- 1128 -
§ 20	Amtszeit des Vorstandes.....	- 1129 -
§ 21	Aufgaben des Vorstandes .....	- 1130 -
§ 22	Sitzungen des Vorstandes .....	- 1131 -
§ 23	Beschließen im Vorstand .....	- 1131 -
§ 24	Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes .....	- 1131 -
§ 25	Geschäftsführer.....	- 1132 -
§ 26	Dienstkräfte.....	- 1132 -
§ 27	Gesetzliche Vertretung des Verbandes.....	- 1132 -
§ 28	Vergütung, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld.....	- 1133 -
§ 29	Haushaltsführung.....	- 1133 -
§ 30	Haushaltsplan.....	- 1133 -
§ 31	Nichtplanmäßige Ausgaben .....	- 1134 -
§ 32	Verwendung der Einnahmen .....	- 1134 -
§ 33	Rechnungslegung und Prüfung .....	- 1134 -
§ 34	Prüfung der Jahresrechnung.....	- 1135 -
§ 35	Entlastung des Vorstandes.....	- 1135 -
§ 36	Beiträge .....	- 1135 -
§ 37	Beitragsverhältnis .....	- 1135 -
§ 38	Ermittlung des Beitragsverhältnisses.....	- 1137 -
§ 39	Hebung der Verbandsbeiträge.....	- 1138 -
§ 40	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge.....	- 1139 -
§ 41	Sachbeiträge.....	- 1139 -

§ 42 Anordnungsbefugnis .....	- 1139 -
§ 43 Bekanntmachungen .....	- 1139 -
§ 44 Aufsicht .....	- 1139 -
§ 45 Zustimmung zu Geschäften.....	- 1140 -
§ 46 Verschwiegenheitspflicht.....	- 1140 -
§ 47 Übergangsvorschriften.....	- 1141 -
§ 48 Inkrafttreten.....	- 1141 -

## § 1

### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

#### **Deich- und Sielacht Norderland**

Er hat seinen Sitz in Norden, im Landkreis Aurich.

- (2) Der Verband ist Deichverband gemäß § 7 NDG sowie Unterhaltungsverband gemäß der §§ 63, 64 NWG und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Norder Tiefs und alle im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes.
- a) Der Hauptdeich erstreckt sich von dem nordöstlichen Ende des Störtebekerdeiches (Leybucht) an der ostfriesischen Küste bei Deichkilometer 0,0 (Generalplan km 166,5) bis Dreihausen/Mönchtrift bei Deichkilometer 32,5 (Generalplan km 199,0) ca. 4,3 km westlich des Dornumer Siels.
  - b) Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltung ist das Niederschlagsgebiet des Norder Tiefs.

Die genaue Umgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus insgesamt sechs digitalen Detailkarten im Maßstab 1:10.000, erstellt am 26. August 2024, welche im Geschäftssitz der Deich- und Sielacht Norderland in 26506 Norden archivmäßig aufbewahrt werden, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können. Das Verbandsgebiet beginnt auf den Karten an der inneren Kante der Umgrenzungslinie.

- (5) Das Verbandsgebiet ist in vier Wahlbezirke unterteilt.

Bezirk I

Gemarkungen Westermarsch I und Westermarsch II sowie die außerörtlichen Flure 1 und 37 der Gemarkung Norden. Gemarkungen Neuwesteel, Süderneuland I (außer den Fluren 1 und 6), Süderneuland II (außer den Fluren 1, 2 und 6), Halbmond, Osteel \*) und Leezdorf \*)

Bezirk II

Gemarkung Norden (außer den Fluren 1, 37, 42 und 43) sowie den Fluren 1 und 6 der Gemarkung Süderneuland I und den Fluren 1, 2 und 6 der Gemarkung Süderneuland II.

Bezirk III

Gemarkungen Lintelmarsch, Ostermarsch, Junkersrott, Hagermarsch, Lütetsburg, Hage, Blandorf-Wichte, Berum und Berumbur sowie den außerörtlichen Fluren 42 und 43 der Gemarkung Norden.

Bezirk IV

Gemarkungen Neßmersiel, Nesse \*), Arle \*), Menstede-Coldinne \*), Westdorf, Westerende und Großheide, Berumerfehn \*).

Die mit \*) gekennzeichneten Gemarkungen gehören nur teilweise zum Verbandsgebiet.

- (6) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger sämtliche Rechte, Pflichten sowie Aufgaben und das Vermögen der vor diesem Zusammenschluss ehemaligen Verbände Deichacht Norden und Entwässerungsverband Norden.
- (7) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3 und 6; NDG § 7

**§ 2**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie die Stadt Norden mit ihrem regenkanalisierten Gebiet. Jedes im amtlichen Liegenschaftskataster geführte Grundbuchblatt stellt ein dingliches Mitglied dar.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband kontinuierlich aktualisiert.

(WVG § 4; NDG § 9)

**§ 3**  
**Aufgabe**

- (1) Die Aufgabe der Deicherhaltung ergibt sich aus dem NDG sowie aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Bau von erforderlichen Deichen einschließlich der dazugehörigen Anlagen
  - b) Verlegung des Hauptdeiches auf eine neue Deichlinie (NDG § 13)
  - c) Erhaltung des Hauptdeiches in seinen vorgeschriebenen Abmessungen, so dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (NDG § 5)
  - d) Übernahme von anderer Seite hergestellter Deiche als Hauptdeiche (NDG § 11)
  - e) Unterhaltung der zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deichzufahrts- und Deichsicherungswege, soweit der Verband zuständig ist
  - f) Erhaltung der Schutzwerke im Deichvorland, Watt und Poldern, soweit der Verband zuständig ist, (NDG § 21)
  - g) Vornahme zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlicher Arbeiten an den übrigen Verbandsanlagen
  - h) Überwachung der Deichsicherheit von Schleusen, Sielen und anderen Bauwerken im Deich, die in der Unterhaltungslast Dritter stehen
  - i) Treffen von Maßnahmen zur Deichverteidigung (NDG § 27)
  - j) Erhalt der zweiten Deichlinie (NDG § 29)
  - k) Anlegung und Erhaltung von Notdeichen (NDG § 28)
  - l) Schutz von Grundstücken vor Sturmfluten, einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland
- (2) Der Verband hat bei der Gewässerunterhaltung folgende Aufgaben:
- a) Ausbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung gemäß Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet in der jeweils geltenden Fassung
  - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
  - c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege

- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
  - e) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben
  - f) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
- (3) Der Umfang der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt.

(WVG § 2)

#### **§ 4** **Unternehmen, Plan**

##### **Deiche**

- (1) Unternehmen und Plan ergeben sich aus dem NDG und aus den in Ergänzung dazu erlassenen Verordnungen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich im Einzelnen aus dem gemäß § 19 NDG aufzustellenden und auf dem Laufenden zu haltendem Verzeichnis der Anlagen (Deichbuch).
- (3) Zur Deichverteidigung im Sturmflutfalle sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist hierzu ein Alarmplan aufzustellen und laufend zu aktualisieren.

##### **Gewässer**

- (4) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus den gesetzlichen Pflichten sowie Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (5) Zur Durchführung des Unternehmens hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) zu deren Herstellung, Beseitigung und wesentlichen Umgestaltung vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus
  - a) dem Bestandsplan für das Leybuchtziel vom 10. Dezember 1929 sowie dessen Änderungen, insbesondere im Rahmen des Küstenschutzprojektes Leybucht entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom 25. September 1985,
  - b) dem Plan für das Schöpfwerk Leybuchtziel aufgrund der Entwürfe des Baurats Meiners vom 31. März 1959,
  - c) der Planung der Binnenvorflut nach dem Entwurf des Baurats Meiners vom April 1960 sowie dessen Anpassungen bis zum aktuellen Gewässerplan,

- d) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- e) der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 mit Eintragung der Gewässer II. Ordnung mit laufender Nummer des Verzeichnisses und den Namen.

(WVG § 5)

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten bzw. mit den zur Unterhaltung eingesetzten Fahrzeugen und Geräten befahren und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub bis zu 2,0 m<sup>3</sup>/lfd. Meter (abgesetzte Masse) entschädigungslos aufzunehmen und binnen Jahresfrist einzubringen. Der Aushub wird wechselseitig in so großem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt, dass er weder ins Gewässer zurück gleiten noch durch sein Gewicht das Ufer zum Einsturz bringen kann.
- (4) Ist ein Anlieger nicht in der Lage, den Aushub aufzunehmen, so hat er dafür zu sorgen, dass dieser auf seine Kosten anderweitig entsorgt wird. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die durch Fortschaffung des Aushubs oder Entschädigung des Aufnehmenden, Geräteleerfahrten, Handarbeit, usw. entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (5) Sofern der Aushub auf einen öffentlichen Weg aufgebracht werden muss, ist mit dem zuständigen Straßen- bzw. Wegebaulastträger vorher zu vereinbaren, wie auf dessen Veranlassung und Kosten der Aushub anderweitig aufzubringen oder abzufahren ist.
- (6) Vor Benutzung von Grundstücken sind die Eigentümer jeweils vor Beginn der jährlichen Unterhaltungsarbeiten durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

(WVG §§ 33 - 43)

## **§ 6 Deichbuch**

Der Verband führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen ein Deichbuch. Der Inhalt des Deichbuches bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 NDG.

(WVG § 5)

## **§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

### **Deiche**

- (1) Die Benutzung der Deiche richtet sich nach den Vorschriften des NDG. Für die Deichringgräben als Bestandteil der Deiche gelten die Maßgaben der Abs. 2 bis 9.
- (2) An Deichen des Verbandes dürfen Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen erst auf einer Entfernung von 50,0 m von der landseitigen Böschungsoberkante des binnenseitigen Deichringgrabens errichtet werden. Über Ausnahmegenehmigungen hierüber und sonstige bauliche Anlagen in und an den Deichen entscheidet die nach dem NDG zuständige Deichbehörde nach Anhörung des Trägers der Deicherhaltung. (NDG §§ 14, 15, 16)
- (3) Die Ufergrundstücke, die an einen Deichringgraben grenzen, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Deichgrundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen.

Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandsvorstehers von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

- b) Längs des Deichringgrabens muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.

- (4) Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung der Deichringgräben anfallenden Aushub, der in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt wird, entschädigungslos aufzunehmen. Planiert der Verband, haben die Mitglieder dieses zu dulden.
- (5) Der Verbandsvorsteher und in ihren Bezirken die Deichrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Bauten, Zäune, Hecken, Bäume, Anpflanzungen, Leitungsmasten, Viehtränken, Steganlagen usw. sowie bewegliche Gegenstände und sonstige Materialansammlungen), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
- (6) Soweit Brücken, Durchlässe und sonstige Übergänge nicht zu den Verbandsanlagen gehören, obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung den gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich dazu Verpflichteten oder denen, die des Überganges bedürfen. Vor der Errichtung neuer Brücken oder Durchlässe ist die schriftliche Genehmigung des Verbandes erforderlich; der Verbandsvorsteher legt die Rahmenbedingungen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (7) In die Deichringgräben dürfen Gegenstände und Stoffe jeglicher Art, die die Gewässer verunreinigen bzw. den Abfluss behindern, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur nach erteilter wasserbehördlicher Erlaubnis im Benehmen mit dem Verband eingeleitet werden. Kabel und Rohrleitungen aller Art, insbesondere einmündende Dränagen, dürfen in und an den Deichringgräben nur mit Zustimmung des Verbandsvorstehers und in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- (8) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (9) Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann der Verband auf Kosten des/der Verantwortlichen tätig werden.

(WVG § 33 Abs. 2)

### **Gewässer**

- (10) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. In einem 10,0 m breiten Geländestreifen – gemessen ab Böschungsoberkante – (Räumstreifen) sind bauliche Anlagen, Anpflanzungen und das Deponieren von Objekten jeglicher Art grundsätzlich nicht zulässig, damit dieser Geländestreifen entlang von allen Verbandsgewässern durchgehend und jederzeit als Räumstreifen befahrbar ist. Entlang von verrohrten Gewässerstrecken ist in gleicher Weise ein Geländestreifen zu beiden Seiten vom Rohr frei zu halten. Zäune, die quer zum Räumstreifen stehen, sind mit mind. 4,0 m breiten Durchfahrmöglichkeiten auszustatten, die sich ohne Werkzeug öffnen lassen. Außerdem gilt:

- a) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen zu erstellen. Diese sind mit maximal 1,50 m Höhe und mit 1,0 m Abstand zur oberen Böschungskante des Gewässers anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Beschädigte Böschungen sind auf Verlangen des Verbandsvorstehers von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.
  - b) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Werden einjährige Kulturen, die im Räumstreifen angebaut werden dürfen, bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub beschädigt, so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
  - c) Bei Ausnahmen vom grundsätzlichen Bauverbot im Räumstreifen ist ein strenger Maßstab anzuwenden, insbesondere innerhalb von bebauten Ortslagen.
  - d) Kabel und Rohrleitungen aller Art, insbesondere einmündende Drägen, dürfen in und an den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandsvorstehers und in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
  - e) Steganlagen sind nur mit Zustimmung des Verbandsvorstehers und einer behördlichen Genehmigung zulässig. Sie dürfen nur so errichtet werden, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen.
  - f) Verrohrt der Verband Seitengräben, die in die Verbandsgewässer einmünden, haben dies die Anlieger zu dulden. Die Verrohrungslänge darf max. 10,0 m betragen. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben freizuhalten. Bei Abgängigkeit erneuert der Verband.
  - g) Dränausmünder und Schläuche von Weidepumpen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und bei starkem Bewuchs frei zu mähen. Regressansprüche wegen Beschädigungen können gegen den Verband nicht geltend gemacht werden. Kennzeichnungen mit Stahlstangen o. Ä. sind nicht zulässig. Wenn derartige Fremdkörper Schäden am Räumgerät und/oder Ausfallzeiten verursachen, werden diese dem jeweiligen Anlieger in Rechnung gestellt.
- (11) Der Verbandsvorsteher und in ihren Bezirken die Leitenden Sielrichter und Sielrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Bauten, Zäune, Hecken, Bäume, Anpflanzungen, Leitungsmasten, Viehtränken, Steganlagen usw. sowie bewegliche Gegenstände und sonstige Materialansammlungen), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

- (12) Soweit Brücken, Durchlässe und sonstige Übergänge nicht zu den Verbandsanlagen gehören, obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung den gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich dazu Verpflichteten oder denen, die des Überganges bedürfen. Vor Errichtung neuer Brücken oder Durchlässe ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandsvorstehers erforderlich; der Vorstandsvorsteher legt darin die Mindestmaße des Durchflussprofils und bei Brücken die sonstigen Abmessungen sowie Brückenklassen im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde fest.
- (13) In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und Stoffe jeglicher Art, die die Gewässer verunreinigen bzw. den Abfluss behindern, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur nach erteilter wasserbehördlicher Erlaubnis im Benehmen mit dem Verband eingeleitet werden.
- (14) Für das Fahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (auch Elektromotoren), soweit diese nicht im Auftrage des Verbandes zur Gewässerunterhaltung eingesetzt werden, wird auf die Gemeindegebrauchsregelungen des Landkreises Aurich und des NLWKN verwiesen.
- (15) Das Betreiben von Wasser- bzw. Eissport auf Verbandsgewässern, soweit als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.
- (16) Der Vorstand kann widerrufliche Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschriften in begründeten Fällen zulassen. Die Genehmigung der zuständigen Behörde bleibt unberührt.

(WVG §§ 33, 68)

## **§ 8**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  - a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

## **§ 9**

### **Deichschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes werden durch die Untere Deichbehörde geschaut. Die Untere Deichbehörde lädt die Deich- und Sielacht. Weitere Behörden können bei Bedarf geladen werden.

- (2) Der Vorstand führt vor den Deichschau nach eigenem Ermessen abschnittsweise mit dem jeweiligen Deichrichter eine Deichvorschau durch.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Deichschau wird eine Niederschrift gefertigt. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, soweit der Verband zuständig ist.

(WVG §§ 44, 45; NDG § 18)

## **§ 10 Gewässerschau**

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenen Gewässer nebst ihren Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schaubeauftragten für die Gewässer und dessen persönlichen Stellvertreter. Sielrichter können nicht gleichzeitig Schaubeauftragter sein. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Verbandsvorstehers (sh. § 20).

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch

- a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
- b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher und leitet die Gewässerschau im Einvernehmen mit dem Schaubeauftragten.

- (3) Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Schau durch die Aufsichtsbehörde wird die Verbandsschau jährlich einmal durchgeführt. Eine zusätzliche Verbandsschau unterbleibt.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, die Sielrichter, den Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (5) Der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und unterzeichnet diese. Der Vorstand ist für die Beseitigung festgestellter Mängel verantwortlich, soweit der Verband zuständig ist.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 11 Nutzung des Deiches**

Die Deiche dürfen nur als Weide und Mähweide genutzt werden, sofern es ausschließlich dem Zweck der Deicherhaltung dient. Zur Beweidung des Hauptdeiches sind nur Schafe zugelassen. Nutzungen, die dem Deich schaden, sind verboten. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes von Weidevieh.

(NDG § 14)

## **§ 12 Organe**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG §§ 46, 49)

## **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers, der stellvertretenden Verbandsvorsteher und der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl eines Schaubeauftragten für die Gewässerschau und dessen persönlichen Stellvertreters
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- d) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
- f) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
- g) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
- h) Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung der Rechnung durch zwei vom Ausschuss aus seinen Reihen zu wählende Prüfer
- i) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder, die stellvertretenden Verbandsvorsteher und Mitglieder des Verbandsausschusses
- j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstands- oder Ausschussmitgliedern und dem Verband

- k) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten sowie Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Verbandsangelegenheiten

(WVG §§ 47, 49)

#### **§ 14**

##### **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern des Verbandes in den Bezirken I bis IV insgesamt 20 bezirkweise gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Sitze im Ausschuss verteilen sich auf die Bezirke entsprechend deren Beitragsaufkommen wie folgt:

Bezirk I	4	Mitglieder
Bezirk II	5	Mitglieder
Bezirk III	6	Mitglieder
Bezirk IV	5	Mitglieder

- (2) Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und nach Abs. 3 vorgeschlagen ist. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Dies gilt auch für Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, die jeweils im Sinne der S. 1 und 2 bzw. des § 19 Abs. 1 von einer juristischen Person als Vertreter benannt wurden.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des jeweiligen Bezirks durch Bekanntmachung gemäß § 40 mit mindestens dreiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Er fordert gleichzeitig die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist schriftlich beim Verbandsvorsteher einzureichen. Die Frist darf nicht früher als zehn Tage vor dem Wahltermin ablaufen. Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein oder werden vorgeschlagene nicht gewählt, so nimmt der Wahlleiter weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter.

- (8) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise gemeinsam in einem Wahlgang gewählt (Listwahl), wobei das wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie es zu besetzende Posten gibt, und auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder sonstiges eindeutiges Zeichen kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Die abgegebenen Stimmen werden mit dem jeweiligen Stimmrecht des wahlberechtigten Mitglieds gewichtet. Die im jeweiligen Wahlbezirk zu vergebenden Sitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu besetzenden Posten, bis die Posten besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Liegt die Zahl der Kandidaten unter der Zahl der zu vergebenden Sitze oder entspricht sie ihr, kann, sofern kein Wahlberechtigter sofort widerspricht, die Wahl durch Abstimmung über die Liste insgesamt durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt werden.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
  - b) den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - d) die gefassten Beschlüsse,
  - e) das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, einem weiteren Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (10) Der Verbandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Ausschusses für die in § 17 festgelegte Zeit.
- (11) Für jedes Ausschussmitglied wird von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlhandlungen ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (12) Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung in den Bezirken I, II, III und IV jeweils einen Sielrichter. Die Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend. Sie sind neben den Leitenden Sielrichtern für die Unterhaltung der Gewässer und sonstiger Anlagen in ihren Bezirken verantwortlich. Die Sielrichter müssen Ausschussmitglieder sein.
- (13) Ferner wählt die Mitgliederversammlung in den Bezirken I, II, III und IV jeweils einen Deichläufer. Die Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend. Sie sind neben den Deichrichtern bei Sturmfluten gemäß Alarmplan für die Deichwache in ihren Deichabschnitten verantwortlich. Die Deichläufer müssen Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder sein.

- (14) Der Vorstand kann nach Anhörung der Ausschussmitglieder des betreffenden Bezirks Sielrichter und Deichläufer aus ihrem Amt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.
- (15) Anlässlich der Wahl der Ausschussmitglieder wählen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Bezirke I bis IV je einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Leitenden Sielrichters und einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Deichrichters (sh. §§ 18 und 19). Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(WVG § 49)

### **§ 15**

#### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses, er hat jedoch kein Stimmrecht. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle der erste stellvertretende Verbandsvorsteher. Ist auch dieser abwesend, übernimmt der zweite stellvertretende Verbandsvorsteher.

(WVG §§ 48 - 50)

### **§ 16**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht ergangen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen. Umlaufbeschlüsse in schriftlicher sowie elektronischer Form sind gültig, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, von einem weiteren Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

## **§ 17**

### **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Ausschussmitglieder und deren persönliche Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet bezirksweise versetzt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, Wiederwahl ist zulässig.

Die nächsten Amtszeiten beginnen wie folgt:

Bezirk I	am 1. Januar 2027
Bezirk II	am 1. Januar 2028
Bezirk III	am 1. Januar 2029
Bezirk IV	am 1. Januar 2030

Die Übergangsvorschriften gemäß § 47 sind zu beachten.

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss durch
  - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person,
  - c) Wahl in den Vorstand; vgl. § 14 Abs. 2 S. 3 und 4.
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit sein persönlicher Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, hat entsprechend § 14 eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## **§ 18**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen (dem Verbandsvorsteher und acht ordentlichen Vorstandsmitgliedern). Jeder der vier Verbandsbezirke ist durch ein ordentliches Vorstandsmitglied, das die Amtsbezeichnung "Leitender Sielrichter" trägt, vertreten und jeder der vier Bezirke wird für den zugehörigen Deichabschnitt von je einem ordentlichen Vorstandsmitglied, das die Bezeichnung "Deichrichter" trägt, im Vorstand vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender. Der Verbandsvorsteher führt die Bezeichnung "Oberdeich- und Obersielrichter".
- (3) Es gibt zwei stellvertretende Verbandsvorsteher. Ein Stellvertreter ist aus den vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern mit der Bezeichnung „Leitender Sielrichter“ zu wählen und führt die Bezeichnung „Stellvertretender Obersielrichter“. Ein weiterer Stellvertreter ist aus den vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern mit der Bezeichnung „Deichrichter“ zu wählen und trägt die Bezeichnung „Stellvertretender Oberdeichrichter“. Der Ausschuss wählt aus den beiden Stellvertretern einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers tritt an dessen Stelle der erste stellvertretende Verbandsvorsteher. Ist auch dieser abwesend, übernimmt der zweite stellvertretende Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

## **§ 19**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Leitenden Sielrichter und Deichrichter, den Verbandsvorsteher, den ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie den zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher in geheimer Wahl.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannte Vertreter) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zu Leitenden Sielrichtern bzw. Deichrichtern wählbar ist – zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des S. 1 – nur ein Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder (sh. § 14) und der Verbandsausschuss.
- (3) Der Verbandsausschuss bestimmt einen Wahlleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennter Wahlhandlung zu wählen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
- c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- d) die gefassten Beschlüsse,
- e) das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, einem weiteren Ausschussmitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (5) Der Verbandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Vorstandsmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Vorstandes für die in § 20 festgelegte Zeit.
- (6) Wird zum Verbandsvorsteher ein ordentliches Vorstandsmitglied gewählt, kann es nicht mehr Leitender Sielrichter bzw. Deichrichter sein. Für den betreffenden Bezirk ist ein neuer Leitender Sielrichter bzw. Deichrichter zu wählen.
- (7) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei drittelmehrheit der Ausschussmitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

## **§ 20**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter beginnt am 1. Januar 2025.

Die nächsten Amtszeiten der Leitenden Sielrichter bzw. Deichrichter beginnen wie folgt:

Bezirk I	am 1. Januar 2027
Bezirk II	am 1. Januar 2028
Bezirk III	am 1. Januar 2029
Bezirk IV	am 1. Januar 2030

Die Übergangsvorschriften gemäß § 47 sind zu beachten.

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
- a) Verzicht; dieser ist dem Vorstandsvorsteher schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Vorstandsvorsteher verzichtet in gleicher Form gegenüber der Aufsichtsbehörde,
  - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 19 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 21**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt insbesondere über
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - c) die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
  - d) die Neuaufstellung des Beitragsbuches aufgrund einer etwaigen Neuermittlung des Beitragsverhältnisses aller Mitglieder,
  - e) die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten,
  - f) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.
- (2) Die Leitenden Sielrichter sind im Einvernehmen mit den dem Ausschuss angehörenden Sielrichtern ihres Bezirks für die Durchführung der Unterhaltung der Wasserläufe und Anlagen ihres Bezirks verantwortlich. Die Deichrichter sind im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher für die Durchführung der Unterhaltung der Deiche und Anlagen ihres Deichabschnittes verantwortlich. Bei Sturmfluten gemäß Alarmplan werden sie bei der Deichwache von den Deichläufern unterstützt.

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstandsvorsteher. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstandsvorsteher entscheidet der Vorstand.

(WVG § 54)

## **§ 22**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt mindestens zweimal jährlich die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat den Verbandsvorsteher unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern hat der Verbandsvorsteher eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(WVG § 56)

## **§ 23**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Verbandsvorsteher sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Umlaufbeschlüsse in schriftlicher sowie elektronischer Form sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
- (4) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben (§ 14 Abs. 10 gilt entsprechend).

(WVG § 56)

## **§ 24**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmun-

gen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. Die Mitglieder eines Bezirks haben das Recht, in Form einer Mitgliederversammlung unterrichtet und angehört zu werden, wenn dieses von mindestens zehn Mitgliedern des betreffenden Bezirks schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Mitgliederversammlung kann ihre Wünsche und Vorschläge in Form von Beschlüssen zusammenfassen, die der für den Bezirk gewählte Leitende Siedler bzw. Deichrichter dem Vorstand vorlegt. Die Beschlüsse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(WVG §§ 51, 54)

#### **§ 25 Geschäftsführer**

Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

#### **§ 26 Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter (Rendant), der seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung ausübt. Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen. Die Einstellung und die Entlassung der Dienstkräfte erfolgt durch den Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorstand.

#### **§ 27 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis. Verstirbt der Verbandsvorsteher oder ist er aus anderen Gründen nicht mehr geschäftsfähig, so vertritt ihn der erste Stellvertreter bis zur Neuwahl eines Verbandsvorstehers.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des

S. 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 28**

### **Vergütung, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld**

- (1) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Vergütung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.
- (2) Die ordentlichen Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die ordentlichen Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder und die Siedler erhalten außerdem eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.
- (4) Die Deichläufer erhalten eine Entschädigung für jeden erfolgten Einsatz, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.

(WVG § 52)

## **§ 29**

### **Haushaltsführung**

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Hs. LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 30**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt nach Möglichkeit den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

### **§ 31**

#### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt bei erheblichen Mehraufwendungen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(VWG § 65)

### **§ 32**

#### **Verwendung der Einnahmen**

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.

(VWG § 65)

### **§ 33**

#### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Prüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist, wobei die Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf und Wiederwahl in direkter Folge nicht zulässig ist, obliegen folgende Aufgaben:
  - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung
  - b) Prüfung der Verbandskasse
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Prüfer durch
  - a) Verzicht; dieser ist dem Verbandsvorsteher schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
  - b) Ausscheiden im Ausschuss.

Wenn ein Prüfer vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

- (4) Die Prüfer berichten dem Ausschuss schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

#### **§ 34**

##### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der verbandsinternen Prüfer an die gesetzlich bestimmte Prüfstelle, den Wasserverbandstag e. V., ab.

#### **§ 35**

##### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

#### **§ 36**

##### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

#### **§ 37**

##### **Beitragsverhältnis**

- (1) Der Verband hat Beitragsabteilungen (BA)

BA I – Gewässer = für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 3)

BA II – Deich = für die Aufgaben zum Schutz von Grundstücken und Mitgliedern vor Sturmfluten (§ 3)

(2) Beitragsabteilung I - Gewässer (BA I - Gewässer)

- a) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Flächen, die nicht durch Verbandsanlagen entwässert werden, sind beitragsfrei.
- b) Ist das Eigentum eines Mitgliedes in mehreren Grundbuchblättern verzeichnet, so kann auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes eine gemeinsame Veranlagung erfolgen.
- c) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- d) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in der gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.
- e) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge entsprechend den Veranlagungsregeln nach Maßgabe des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- f) Die Stadt Norden zahlt für die zusammenhängend regenkanalisierten Flächen des Stadtgebietes einen nach Maßgabe des Abs. 2 d) und e) ermittelten und jeweils vertraglich zu vereinbarenden mehrfachen Hektarsatz je Hektar. Für diese Flächen erfolgt keine Einzelveranlagung der jeweiligen Eigentümer durch den Verband.

(WVG § 30)

(3) Beitragsabteilung II - Deich (BA II – Deich)

- a) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichacht haben und der Lasten, die die Deichacht auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Deichacht zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- b) Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte bzw. Ersatzwerte (äquivalent für die geschützten Werte) der zur Deichacht gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit einem

Hebesatz. Der Hebesatz errechnet sich aus dem zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Geldbedarf dividiert durch die Summe aller Einheits- und Ersatzwerte.

Hierbei wird für die Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der 2,0-fache Einheitswert zu Grunde gelegt.

Liegt der Grundbesitz nur zum Teil im Verbandsgebiet, findet eine Zerlegung statt.

- c) Jedes Mitglied zahlt zusätzlich für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbeitrag zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.
- d) Die Höhe des Hebesatzes und des Grundbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt.

(WVG § 30)

### **§ 38**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, für das auf den Zeitpunkt der Kenntniserhebung folgende Rechnungsjahr die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Zur Führung des Beitragsbuches (Sielrolle bzw. Deichrolle) ist der Verband berechtigt, die Daten des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind die amtlichen Eintragungen am Anfang des Rechnungsjahres.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses des Deichbeitrages. Für das laufende Kalenderjahr sind jeweils die amtlichen Daten bei Jahresbeginn maßgeblich.
- (5) Sind für Grundstücke vom Finanzamt keine Einheitswerte festgesetzt, werden zur Ermittlung des Deichbeitrages Ersatzwerte gebildet.

Für beitragspflichtige land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksart 9) werden dazu die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.

Für beitragspflichtige nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksarten 1-8 ohne Verkehrsflächen, Sportplätze u. Friedhöfe) wird ein Durchschnittseinheits-

wert dieser Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für Verkehrsflächen ohne Einheitswert sowie für Sportplätze und Friedhöfe wird ein Durchschnittseinheitswert aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.

- (6) Für Einheitswerte der Grundstücke, die nur zum Teil beitragspflichtig sind oder für Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Grundstücken innerhalb und außerhalb des geschützten Gebietes findet zur Ermittlung des Deichbeitrages eine Zerlegung statt. Hierbei werden zur Ermittlung des Einheitswertes für die beitragspflichtigen Grundstücksteilflächen und für die beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung der Einheitswerte herangezogen. Weicht der hiernach ermittelte Einheitswert für die Beitragsberechnung um mehr als 20 % von dem festgestellten Hektarwert der Bewertungsstelle des Finanzamtes ab, so wird auf Antrag der Einheitswert für die Beitragsberechnung berichtigt. Das beitragspflichtige Mitglied hat nur Anspruch auf Berücksichtigung einer Berichtigung für die Zeit ab Antragsmonat.
- (7) Bei Grundstücken, die aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, setzt der Verband zur Ermittlung des Deichbeitrages für die Grundflächen und baulichen Anlagen, die nicht im Einheitswert des Grundvermögens erfasst sind, Ersatzwerte fest. Als solche können Mittelwerte festgesetzt werden, die auf der Grundlage der bewerteten Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirkes zu ermitteln sind.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 39**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 entstanden sind.
- (4) Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei den zuständigen Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden.

- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

#### **§ 40**

##### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 37 auf die Verbandsbeiträge heben. In diesem Falle ist das Erfordernis zu begründen.

(WVG § 32)

#### **§ 41**

##### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 37. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

#### **§ 42**

##### **Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte zu befolgen.

(WVG § 68)

#### **§ 43**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite unter <http://www.deich-sielacht-norderland.de>, sowie in den örtlichen Tageszeitungen "Ostfriesischer Kurier" und "Ostfriesen-Zeitung". In begründeten Einzelfällen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung ausschließlich auf der o. a. Internetseite; in den örtlichen Tageszeitungen erfolgt in diesen Fällen eine Hinweisbekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

#### **§ 44**

##### **Aufsicht**

- (1) Die Rechtsaufsicht und die Deichaufsicht des Verbandes obliegen dem Landkreis Aurich.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74; NDG § 30)

#### **§ 45**

##### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- € hinausgehen,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- oder Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

#### **§ 46**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und deren persönliche Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz unberührt.

(WVG § 27)

#### **§ 47**

#### **Übergangsvorschriften**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden abweichend von den §§ 17 und 20 die Mitglieder des Ausschusses sowie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes für eine einmalige Amtszeit wie folgt gewählt:

Bezirk I	für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026
Bezirk II	für drei Jahre bis zum 31. Dezember 2027
Bezirk III	für vier Jahre bis zum 31. Dezember 2028

- (2) Bis zur ersten Wahl der Verbandsorgane der Deich- und Sielacht Norderland wird der Verband kommissarisch vertreten durch einen Interimsausschuss, der sich aus allen zum Stichtag 31. Dezember 2024 amtierenden Ausschussmitgliedern der Deichacht Norden und des Entwässerungsverbandes Norden zusammensetzt. Weiterhin wird ein Interimsvorstand aus allen zum Stichtag 31. Dezember 2024 amtierenden ordentlichen Vorstandsmitgliedern der Deichacht Norden und des Entwässerungsverbandes Norden gebildet. Bei Vertretern, die in beiden Verbänden Ausschussmitglied und/oder Vorstandsmitglied sind, gilt folgende Regelung: Da Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein können, haben betroffene Vertreter das Wahlrecht, welchem Interimsgrremium sie bis zur ersten Wahl angehören möchten. Jedes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied hat eine Stimme.

Weiterhin bleiben bis zur ersten Wahl der Verbandsorgane die bisherigen Deichrichter, Leitenden Sielrichter und Sielrichter in ihren Bezirken zuständig für die ihnen übertragenen Aufgaben.

Der Interimsausschuss wählt nach Inkrafttreten der Satzung einen Vorstandsvorsitzenden, der die Aufgaben des Verbandsvorstehers bis zur Neuwahl wahrnimmt, sowie einen Stellvertreter.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **§ 48**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen des Entwässerungsverbandes Norden vom 1. Januar 2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 3. November 2023 und der Deichacht Norden vom 1. Januar 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 26. April 2019 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Norden, 6. November 2024

**Deichacht Norden**  
Verbandsvorsteher  
gez. Carl Noosten

**Entwässerungsverband Norden**  
Verbandsvorsteher  
gez. Rainer Mellies

Die vorstehende Satzung der Deich- und Sielacht Norderland ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) am 9. Dezember 2024 – Az. I/10-150-63-5 genehmigt und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aurich, 13. Dezember 2024

**Landkreis Aurich**

In Vertretung  
Flohr

**Anlage 1: Veranlagungsregeln**

### **Veranlagungsregeln der Deich- und Sielacht Norderland**

Gem. § 37 Abs. 2 c) der Verbandssatzung vom 1. Januar 2025 gelten die nachstehenden Veranlagungsregeln:

#### **1. Gesetzliche Grundlagen**

- 1.1 §§ 6 und 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 405 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- 1.2 Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 S. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (Nds. NWG) vom 19. Februar 2010 (verkündet im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 64), in der jeweils geltenden Fassung
- 1.3 Verbandssatzung vom 1. Januar 2025
- 1.4 Einrichtung des Liegenschaftskatasters
  - a) Nachweis der tatsächlichen Nutzungen
  - b) Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters
  - c) Nachweis und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständigen Katasterämter.

## 2. Beitragsverhältnis und Beitragssatz für Beitragsabteilung I - Gewässer

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Beitragsverhältnis und dem Beitragssatz.

Das Beitragsverhältnis wird durch die Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im EDV-Beitragsbuch einzutragen.

Für die Bestimmung der Beitragszahl ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist.

Für die Erschwerung der Unterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge gehoben. Die Beitragszahl wird entsprechend mit einem Beiwert multipliziert.

Die Beitragszahl ist daher, auch soweit sie sich erhöht, in einem Hektar-Satz auszudrücken. Über die Höhe des Hektarsatzes entscheidet der Verbandsausschuss im Rahmen der Haushaltsfestsetzung.

Die Festsetzung des Mindestbeitrages regelt sich nach § 37 Abs. 2 d) der Verbandssatzung.

## 3. Erschwernisse für Beitragsabteilung I - Gewässer

Als Erschwernisse sind solche anzusehen, die durch künstliche Änderungen des natürlichen Zustandes des Geländes und Gewässers verursacht worden sind. Ursachen solcher Erschwernisse können u.a. folgende Einrichtungen und Anlagen sein:

Bebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Wege, Straßen und Eisenbahnanlagen.

Die Erschwernisse solcher Art werden nach Maßgabe von Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 S. 4 NWG veranlagt.

Maßgeblich für die Veranlagung sind die Verhältnisse am 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres und die zu diesem Zeitpunkt im Katasterbestand geführten Daten.

### 3.1 Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007

Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420

Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz,	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist	Art der Festlegung

Standortübungsplatz	ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	4720
---------------------	---	------

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630

Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion *) Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Ohne Funktion *) Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240

Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Ohne Funktion *) Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.  Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010  Ohne Funktion *)

Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015  Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016  Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meerarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc)

Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621

Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160

Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310

<p>Straßenverkehr</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße</p>	<p>Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.</p>	<p>42001</p> <p>Funktion 2311</p>
<p>Bahnverkehr</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene</p>	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</li> <li>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).</li> </ul> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.</p>	<p>42010</p> <p>Funktion 2321</p>
<p>Flugverkehr</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt</p>	<p>Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.</p>	<p>42015</p> <p>Funktion 5501</p>
<p>Schiffsverkehr</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt</p>	<p>Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.</p>	<p>42016</p> <p>Funktion 2341</p>

**Fußnoten:**

\*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwerungsbeitrages auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Betrag für eine in der Nummer 3.1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Betrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

**Hinweis:**

**Beitragsverhältnis und Beitragssatz für Beitragsabteilung II - Deich**

Beiträge für die Beitragsabteilung II - Deich werden auf Grundlage des § 37 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 1. Januar 2025 gehoben.

---

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung des Kostentarifs**

Die Nrn. 10 wird wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
10	Übersendung einer Bescheidkopie auf dem Postweg	Vorgang	6,00 €	6,00 €

**II. Änderung der Anlage**

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
---------------	---	--

Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

### Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

#### Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2025

#### § 1 Lieferungen und Leistungen

...

##### 1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
	1,46/m <sup>3</sup>	0,10	1,56/m <sup>3</sup>

...

##### 2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	7,93	0,56	8,49
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl.	7,93	0,56	8,49

c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	16,10	1,13	<b>17,23</b>
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	12,39	0,87	<b>13,26</b>
80 mm	mtl.	31,72	2,22	<b>33,94</b>
100 mm	mtl.	49,56	3,47	<b>53,03</b>
125 mm bis 150 mm	mtl.	93,70	6,56	<b>100,26</b>
200 mm	mtl.	198,25	13,88	<b>212,13</b>

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

## § 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
...			
b) Miete pro angefangenen Monat	42,95	3,01	<b>45,96</b>
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m <sup>3</sup>	1,98	0,14	<b>2,12</b>

...

## § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2024 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2025 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

[www.oowv.de](http://www.oowv.de)

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 98,93 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 197,86 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 197,86 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 19,87 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 61,57 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 61,57 EUR je angefangener m<sup>3</sup>.

**II. Änderung der Anlage**

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2025.	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:  
Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine aufgrund § 57 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.“

**II. Änderung von § 7**

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint.“

**III. Änderung der Anlage**

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 4,32 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

**II. Änderung von § 13**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 9,56 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,66 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

## **II. Änderung von § 13**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 8,96 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland vom 01.11.2022**

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 3,73 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

#### **II. Änderung von § 13**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 8,59 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 4,93 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum vom 01.11.2022**

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 5,61 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

**II. Änderung von § 13**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 13,70 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide vom 01.11.2022**

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

##### **I. Änderung von § 5**

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 6,85 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

##### **II. Änderung von § 13**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 10,50 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgeblicher Fläche.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.